

Rawicz-Kröbener Kreisblatt.

Rawicko-Krobski Dziennik Powiatowy.

Achter Jahrgang.

Osmy rocznik.

№ 39.

Mittwoch, den 29. September

w Środę, dnia 29. Września

1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tydzień. Przedpłata éwierć-roczna 6 ógr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Ämtlicher Theil. Oddział Urzędowy.

Es sind bestätigt worden:

- 1) der Eigenthümer Johann Sobota als Schulze und Ortssteuer-Erheber, und der Wirth Johann Woytaszek und Häusler Joseph Kapała, als Gerichtsmänner für die Gemeinde Zawady.
- 2) der Wirth Anton Lorek als Schulze und Ortssteuer-Erheber, und die Wirthe Ignaz Barteczko und Franz Kern, als Gerichtsmänner der Gemeinde Sowyn.
- 3) der Wirth Karl Keil als Schulze und Ortssteuer-Erheber, und die Wirthe August Hanisch und Gottlieb Grutke, als Gerichtsmänner für die Gemeinde Bialikal.
- 4) der Wirth Nikolaus Przybileki als Schulze und Steuer-Erheber der Gemeinde Neu-Grąbkowo.
- 5) der Kammerer Julius Robert Böttger in Görchen, als Schiedsmann für die Stadt Görchen.
- 6) der Wirth Friedrich Klimpel als Schulze und Ortssteuer-Erheber für die Gemeinde Waszke.
- 7) der Wirth Wilhelm Quickert als Schulze und Ortssteuer-Erheber und der Wirth Andreas Lachmann, als Gerichtsmann für die Gemeinde Zaborowa.

Potwierdzeni zostali:

- 1) właściciel Jan Sobota jako sołtys i pobórca miejscowy, zaś gospodarz Jan Woytaszek i właściciel domu Józef Kapała jako ławnicy gminy Zawad.
- 2) gospodarz Antoni Lorek jako sołtys i pobórca miejscowy, zaś gospodarze Ignacy Barteczko i Franciszek Kern jako ławnicy gminy w Sowach.
- 3) gospodarz Karól Keil jako sołtys i pobórca miejscowy, zaś gospodarze Augustyn Hanisz i Bogumił Grutke jako ławnicy gminy Bialykal.
- 4) gospodarz Mikołaj Przybyleki jako sołtys i pobórca miejscowy gminy w Nowem Grąbkowie.
- 5) Kamelarz Julius Robert Böttger w Gorce miejskiej jako sędzia polubowny dla miasta Görki.
- 6) gospodarz Fryderyk Klimpel jako sołty i pobórca miejscowy dla gminy Waszkowa.
- 7) gospodarz Wilhelm Kwikert jako sołtys i pobórca miejscowy, zaś gospodarz Andrzej Lachmann jako ławnik gminy Zaborowa.

Rawicz, den 25. September 1858.

Rawicz, dnia 25. Września 1858.

Der Königliche Landrath.

Król, Radzca Ziemiański.

Die Herrn Besitzer der zur diesjährigen großen Kavallerie-Uebung für die Landwehr gestellten Pferde werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Kreis Kommunal-Kasse angewiesen worden ist, die Vergütung mit 39 Thlr. pro Pferd zu zahlen.

Die Auszahlung dieser Gelder erfolgt nur an zwei Tagen in der Woche und zwar Mittwoch und Freitag.

Rawicz, den 27. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Verzeichniß

der im Bezirk des 1. Bataillons (Lissa) 19. Landwehr-Regiments (Kreis Kröben) pro Herbst cr. abzuhaltenden Kontroll-Versammlungen.

2. Compagnie	
in Klein Lésa	den 28. Oktober
in Bojanowo	" 29. "
3. Compagnie	
in Jatrzewo	den 11. Oktober
in Dlonie	" 12. " "
in Jutroschin	" 13. " "
in Sowby	" 14. " "
in Rawicz	" 16. " "
Kontrolle für die Viehhändler in Sarne	" 15. Dezember
4. Compagnie	
in Sandberg	den 22. Oktober
in Kröben	" 23. " "

Anmerkung. Die Reserve und das I. Aufgebot stellt sich früh 8 Uhr und das II. Aufgebot und der Train um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.

Lissa, den 22. September 1858.

Der Major und Bataillons-Commandeur.

gez. v. Tschirschky.

Panów właścicieli koni do tegorocznego wielkiego ćwiczenia kawaleryi dla landwery dostawionych, uwiadomiam ninieyszem, jako wynagrodzenie za konia jednego na 39 Tal. postanowionem jest i że kassa komunalna powiatowa do wypłaty wspomnionego wynagrodzenia assygnacyą opatrzoną została.

Wypłata zaś nastąpi tylko w dwóch dniach tygodnia jako to: w Środę i w Piątek.

Rawicz, dnia 27. Września 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

W y k a z

odbydź się mających w obwodzie 1. Batallonu (Leszeńskiego) 19. pulku landwery w powiecie Krobckim mistrz jesiennych roku bieżącego.

2. Kompania	
w Łęce małe	28. Października
w Bojanowie	29. dito
3. Kompania	
w Zakrzewie	11. Października
w Dloni	12. dito
w Jutrosinie	13. dito
w Sowach	14. dito
w Rawiczu	16. dito
dla handlerzy bydlemw Sarnowie	15. Grudnia.
4. Kompania	
w Piasecznej górze	22. Października
w Krobi	23. dito

Uwaga. Rezerwa i I. powołanie stanie z rana o godzinie 8. zaś II. powołanie i train o godzinie $\frac{1}{2}$ 10. Leszno, dnia 22 Września 1858.

Major Komendrujący Batallonu.

pod v. Tschirschky.

In der Konferenz, zu welcher im Juli d. J. Kommissarien der durch den Vertrag, wegen Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen Behufs der Berathung über Gegenstände dieses Vertrages zusammen getreten waren, sind mehrere auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei Ausführung der Convention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten herbeizuführen. Da diese Anträge für zweckmäßig zu erachten und die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, bereits hervorgetretenen Differenzen und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1. Ein jeder Ausweisungspafß (Zwangspafß,) durch welchen eine Person aus dem Preussischen Staate in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben im Passe gedacht werden.

Beruhet die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so ist das Datum und die Gültigkeits-Dauer der letzteren, so wie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen. Der Zwangspafß muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspafß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs u.) seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§ 8. des Vertrages) ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (Nro. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspafß erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufzunehmenden Behörde in Bezug genommen werden. Ist der Transport auf Grund eines, der Bestimmung des § 8. Litt. a. des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, so wie die ausstellende Behörde ersehen lassen.

Die Vorschrift des § 10. Litt. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergibenden Beweisstücke ist genau zu befolgen.

5. In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden. Bei der durch das Circulair-Rescript vom 14. November 1852 erteilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bemerkt werde, behält es sein Bewenden.

6. Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der Transport aus dem Auslande kommt, und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte, oder eine Abschrift desselben, dem neuen zu annotiren und in dem letzteren der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7. Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transport aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die königlichen Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

Die königliche Regierung veranlasse ich in Gemäßheit der vorstehenden Anordnung die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen und für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister des Innern.

gez. v. Westphalen.

Vorstehende Anweisung wird den Unterbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Kawicz, den 23. September 1858.

Der königliche Landrath.

Steckbrief.

Franz Sielacz, bei der Kreis-Gerichts-Deputation in Gostyn inhaftirt, ist entsprungen und daher wieder zur Haft zu bringen.

Signalement: 1) Familiennamen, Sielacz; 2) Vornamen, Franz; 3) Geburtsort, Wittowice; 4) Aufenthaltsort, Wapno Kreis Bygowiec; 5) Religion, katholisch; 6) Alter — 7) Größe, 5 Fuß 4 Zoll; 8) Haare, schwarzbraun; 9) Stirn, gewöhnlich; 10) Augenbraun, schwarzbraun; 11) Augen, blaugrau; 12) Nase, und 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, rasirt; 15) Zähne, gut; 16) Kinn und 17) Gesichtsbildung, rund; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, unterseht; 20) Sprache, polnisch etwas deutsch; 21) Besondere Kennzeichen; poekennarbig und am linken Arm ein Herz und die Zahl 1832 eingegraben.

Bekleidung: ein Paar graue Drillichhosen, eine graue Drillichjacke, ein graues Halstuch, ein Hemde, ein Paar Kommisschuhe und ein grauer Filzhut mit breitem Rande.

Kawicz, den 25. September 1858.

Der königliche Landrath.

Nach § 4. des mit dem hiesigen Schornsteinfeger Meyer abgeschlossenen Kontraktes ist derselbe verpflichtet, die Schornsteine der Brau- und Bäckerhäuser, Färbereien, der Werkstätten der Schlosser, Schmiede und aller mit Feuer arbeitenden Gewerbetreibenden und ähnlichen mit größeren Feuerungen versehenen Fabrik-Gebäude, das ganze Jahr hindurch von vierzehn zu vierzehn Tagen zu fegen. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einzelne der erwähnten Gewerbetreibenden den ic. Meyer in Ausübung dieser Pflicht zu hindern versuchen, ja sogar ihm entschiedensten Widerstand leisten.

Wir sehen uns daher veranlaßt hiermit öffentlich zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, daß wir diejenigen welche sich dem ic. Meyer bei Erfüllung seiner Pflicht widersetzen oder demselben in irgend einer Art hinderlich sein sollten zur **Untersuchung und Strafe heranziehen werden.**

Kawicz, den 14. September 1858.

Der Magistrat

Bekanntmachung. Der auf den 27. September c. in Dolzig anstehende Jahrmart ist mit Genehmigung der königlichen Regierung auf den 30. September c. verlegt worden.

Kawicz, den 28. September 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 8. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

sollen mehrere wegen rückständiger Abgaben abgepfändete Sachen gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen Rathhausflur öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Kawicz, den 24. September 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lokalverordnung vom 27. November 1842 betreffend die Einführung der Hundesteuer in Rawicz, scheint bei einem Theil der hiesigen Einwohner in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir bringen dieselbe daher nachstehend mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Uebertretungen nach den Strafbestimmungen der §§. 3. und 7. später unnachlässiglich geahndet werden.

§ 1. Die jährliche Steuer für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund beträgt zwei Thaler, und wird in halbjährigen Raten pränumerando zur Kämmerei-Kasse entrichtet.

§ 2. Jeder Einwohner, er sei vom Militär oder Civile, dessen Hund der Steuer unterliegt ist verbunden, den Besitz desselben der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und erhält darüber eine Bescheinigung, welche zugleich als Steueransagezettel dient.

Diese Anzeige muß höchstens drei Tage nach der Zeit, wo Jemand in den Besitz eines steuerpflichtigen Hundes tritt, erfolgen.

§ 3. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird in Gemäßheit des § 6. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. April 1829 (Amtsblatt S. 309 seq.) mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten Hundes ein.

§ 4. Die Steuer wird so lange entrichtet, bis der Eigenthümer anzeigt, daß er nicht mehr im Besitz des Hundes ist.

§ 5. Gelangt Jemand innerhalb der ersten drei Monate des Semesters in den Besitz eines Hundes, so beginnt die Steuer mit dem Anfange des laufenden, sonst aber erst mit dem Anfange des nächsten halben Jahres.

§ 6. Frei von der Steuer sind in Gemäßheit des Gesetzes: a) Alle Hauseigenthümer und Miether von ganzen Häusern, welche einen Hund zur Bewachung ihres Gehöftes brauchen und solchen an der Kette halten. Wer dagegen von diesen Individuen seinen zur Bewachung bestimmten Hund nicht angebunden hält, sondern außerhalb seines Gehöftes oder Hauses es sei bei Tage oder Nacht, frei umherlaufen läßt, wird als Defraudant der Steuer behandelt. b) Von den Gewerbetreibenden trifft die Steuerfreiheit hierorts nur die Fleischer, hinsichts eines alten und eines jungen Hundes, wovon letzterer nicht über ein Jahr alt sein darf. Derjenige Fleischer, welcher über diese Zahl und resp. Alter oder solche Hunde hält, welche weder zu seinem Gewerbe erforderlich, noch nach den obigen Bestimmungen ad a. frei sind, ist verpflichtet solche anzumelden und davon die Steuer zu entrichten.

§ 7. Da übrigens alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizeivorschriften nach § 9. der erwähnten Kabinetts-Ordre auch fernerhin in Kraft bleiben, und danach unter andern bei 1 Thlr. Strafe jeder frei herumgehende Hund mit einem Halsbände versehen sein soll, welches den Namen des Eigenthümers deutlich enthält, so versteht es sich von selbst, daß auch die versteuerten Hunde mit einem solchen Halsbände versehen sein müssen, widrigenfalls deren Aufgreifung durch den Scharfrichter knecht erfolgen, und die erwähnte Strafe gegen die Eigenthümer festgesetzt werden wird.

Auch die versteuerten und in obiger Art bezeichneten Hündinnen dürfen während sie läufig sind, bei Vermeidung des Aufgreifens nicht auf die Strafe gelassen werden.

Rawicz, den 17. August 1858.

Der Magistrat.

Allgemeine Landesstiftung.

Für die Gönner und Betheiligten der Allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und Krieger wird folgender Auszug aus den Verwaltungs-Uebersichten, die alljährlich höhern Orts eingereicht werden, nicht ohne Interesse sein:

Die Einnahme betrug in den Jahren 1854 — 1857

1) an fortlaufenden Beiträgen	230 Rthl. 20 sgr. — pf.
2) an Sammlungen und zufälligen Einnahmen	232 „ 15 „ 4 „
3) an Bewilligungen der Kreisstände, jedoch erst seit 1855	277 „ 15 „ — „
4) an Zinsen aus dem Kapitalvermögen	96 „ — „ — „
5) an sonstigen Einnahmen	27 „ 7 „ — „
Summa der Einnahme: 863 Rthl. 27 sgr. 4 pf.	

Die Ausgabe:

1) an fortlaufenden Pensionen	352 Rthl. 20 sgr. — pf.
2) an einmaligen Unterstützungen	416 „ 15 „ 4 „
3) an Vorschüssen aus dem Jahre 1853	24 „ 8 „ 6 „
4) an Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben	47 „ 20 „ — „
Summa der Ausgabe 841 Rthl. 3 sgr. 10 pf.	

Die Einnahme betrug 863 Rthl. 27 sgr. 4 pf.

Die Ausgabe 841 „ 3 „ 10 „

Mithin Ende 1857 Bestand 22 Rthl. 23 sgr. 6 pf.

Fortlaufende Beiträge sind bewilligt worden und werden gezahlt:

a) von Ehrenmitgliedern des Verwaltungsvorstandes:

1) vom Kaufmann Herrn Baum in Rawicz	12 Rthl.
2) „ Brobst Herrn v. Kropiwiecki in Bempowo	10 „
3) „ Districts-Kommissarius und Rittmeister Herrn Merenski in Bojanowo	1 „
4) „ Districts-Kommissarius Herrn Mieliß in Gostyn	1 „

Program.

Der landwirthschaftliche Verein in Rawicz veranstaltet zum 6. Oktober d. J. eine Schauausstellung und Prämierung von Mutterstuten, ein Wettrennen, eine Frucht- und Blumenausstellung und eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen.

I. Schauausstellung und Prämierung von Mutterstuten.

Vormittags 9 Uhr auf dem Exerzierplatz bei Rawicz.

Die Stuten müssen mit ihren Füllen, die bis 3 Jahr alt sein können, vorgestellt werden. Wo Stuten erkrankt oder eingegangen sind, ist ausnahmsweise die Vorstellung des Füllens allein zulässig. An der Schauausstellung kann sich jeder Kreisbewohner, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied des Vereins ist oder nicht, betheiligen; Anspruch auf Prämien haben indeß nur Besitzer oder Pächter von Rustikalgrundstücken, wozu auch städtische Ackerparzellen gerechnet werden.

Wer sich um einen Preis bewerben will, muß solches bis zum 6. Oktober Morgens 9 Uhr bei dem Vorsteher des Vereins oder bei dem Königl. Landraths-Amt in Rawicz anzeigen und die äußeren Abzeichen, Geschlecht, Alter und Abkunft der auszustellenden Thiere angeben, sowie durch ein Attest der Orts-Behörde nachweisen, daß er das Thier selbst gezüchtet, oder daß er es vom 6. Oktober ab bereits ein halbes Jahr besessen habe. Unter gleichen Verhältnissen hat das gezüchtete Thier vor dem nur angekauften den Vorzug. Die Preise, welche in 20, 15, 10 und 5 Rtl. und in Ehrenmedaillen bestehen, werden von der Schaukommission, zu denen die Vereinsmitglieder Petrik, Kunkel d. j. und v. Doehring gehören, bestimmt und vertheilt.

II. Wettrennen.

Vormittags 11 Uhr auf demselben Platz.

An demselben nehmen Besitzer und Pächter von Rustikal- und städtischen Ackergrundstücken des Kreises Theil. Auf freier Bahn. Eine viertel Meile. Anmeldungen sind bis zum Beginn des Rennens zulässig. Die Preise, zu denen 50 Rtl. ausgesetzt sind, werden am Tage des Rennens von den Preisrichtern Landrath Schopis und den Mitgliedern Hellwig, Schatz und Wyrwala näher bestimmt und vertheilt.

Außerdem wird vom Gutsbesitzer und Vereinsmitglied Schatz ein Trabrennen proponirt. Eine viertel Meile, Einsatz einen Friedrichsdor. Das Pferd, welches in Galopp anspringt, macht eine Volte. Vereinsmitglied Gutsbesitzer Hilbert, Chwalkowo, proponirt ein Wettfahren im Trabe. Distanz und Einsatz wie vor. Pferde, die in Galopp gerathen, müssen anhalten und das Weiterfahren im Schritt beginnen.

Weitere Propositionen sind auch noch am Tage des Rennens zulässig.

Zuschauer finden auf der Tribüne Plätze gegen 5 Sgr. Entree; auch wird daselbst für Erfrischungen gesorgt sein.

Zum Schluß gemeinschaftliches Mittagmahl in Günthers Hotel zum grünen Baum. Couvert 15 Sgr. Gäste können eingeführt werden. Das Amt der Festordner haben die Vereinsmitglieder Ribbet, Kliz, Harrer, Hilbert, Chwalkowo, Ditto und Rankowitz übernommen.

III. Ausstellung von Früchten und Blumen.

Am 6. und 7. Oktober Vor- und Nachmittags im Hedinger'schen Hotel zum goldenen Adler; die Eröffnung erfolgt jedoch erst nach dem Rennen.

Die Ausstellung wird von einer Kommission, aus den Vereinsmitgliedern Simon, Rothe und Schumann bestehend, arrangirt und beaufsichtigt. Die Theilnahme ist unbeschränkt; die Ausstellung kann jedoch nur erfolgen, wenn die auszustellenden Gegenstände bis spätestens den 5. Oktober Nachmittags 4 Uhr im goldenen Adler an den Kommissions-Vorsteher Simon oder an den von ihm Beauftragten abgeliefert werden. Entree 2 Sgr. 6 pf.; für eine Familie von mehr als 4 Personen 10 Sgr.

IV. Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen.

Auf dem Exerzierplatz bei Rawicz während des Rennens.

Die auszustellenden Gegenstände sind beim Vereinsvorsteher anzumelden und mit einem Zettel, auf dem der Fabrikant der Preis und der Verkäufer angegeben werden muß, zu versehen.

Rawicz, den 12. September 1858.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

(gez.) Petrik. Suder. Schumann.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interessa.

Rawicz. Seit einigen Tagen ist die Leitung des Staats-Telegraphen zwischen Lissa und Glogau unterbrochen. Bis heute hat noch nicht ermittelt werden können, wo die Störung und wodurch sie entstanden ist. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß in der Leitung unter der Ober irgend eine Störung in der Strömung eingetreten. Denn bekanntlich ist der Staats-Telegraph unter dem Fluße mit dem Bahnhofs-Telegraphen verbunden, während der Eisenbahn-Telegraph oberhalb über die Brücke hinweggeführt ist. Die dem Staats-Telegraphen aufgegebenen Depeschen müssen in Folge der eingetretenen Störung daher mit dem Eisenbahn-Telegraphen befördert werden. Mit dem am 25. Vormittag 10 Uhr nach Glogau von Lissa abgelassenen gemischten Zuge begab sich ein Telegraphen-Revisor auf Posten dorthin, um die Ursache der unterbrochenen Störung zu ermitteln und diese wieder herzustellen. — In verwichener Woche kam es in dem Wirthshause zu Golejowo zwischen dem Gastwirth Zmuda aus Sworowo und dem Nachtwächter Dlony aus Ostrobudki zu einem heftigen Wort-

wechsel, der in Thätigkeit ansetzte. Beide angegrunken, fielen aus der Stube in den Haussur, wo Zmuda todt liegen blieb. Nachdem durch eine Gerichtskommission der Thatsachbestand festgestellt wurde, erfolgte die Obduktion der Leiche. Wie wohl mehrere äußere gewaltsame Verletzungen an ihr sich vorfanden, so soll dieselbe ungeachtet nach ärztlichem Gutachten keine derselben den Tod bewirkt haben, vielmehr letztere entweder in Folge des Falls oder durch einen Nervenschlag hervorgerufen sein. — Am vergangenen Mittwoch traf unter klingendem Spiel unser Füßliker-Bataillon vom Waidenberg aus Schlesien trotz aller Strapazen im besten Wohlsein hier ein. — Der verlossene Sonntag bot uns in den Abendstunden von 7 — 10 Uhr einen recht innigen Seelengenuß. Der Königl. Kapellmeister Bauer veranstaltete mit seinen talentvollen Kindern in Hedinger's Hotel „zum goldenen Adler“ ein konzertartiges Musikstück, auf dem Flügel, der Violine, Flöte und Viola, das die versammelte Menge wahrhaft elektrisirte. Das Programm bot 8 Nummern von den Helden der Tonkunst. Sämmtliche

Wegen wurden mit einer seltenen Virtuosität exekutirt. Die Versammlung, ziemlich zahlreich und ausgewählt brach nach jeder Nummer in einen Beifallsturm aus. Im höchsten Grade bei solchen außerordentlichen Leistungen anspruchslos und bescheiden, hat diese Künstlerfamilie einen sie ehrenden Eindruck hier zurückgelassen. — Wie mir glaubhaft mitgetheilt wird, soll unsere Nachbarstadt Lissa bemüht sein, Herrn Kapellmeister Bauer zu bewegen, sich dort zu domiciliren. — Wir erachten es als eine dringende Pflicht auf die schlesischen Uhrenfabrikate der Herren A. Eppner & Comp. in Lähn, die ihren Depot für unsere Stadt und Umgegend dem Stadt-Uhrmacher Zeller übergeben haben, öffentlich aufmerksam zu machen. Diese

inländischen Uhren zeichnen sich sowohl durch technische Geübtheit, als auch durch äußeren Glanz aus und vereinigen demnach Alles in sich, um das Vertrauen aller Patrioten und Beförderer der vaterländischen Industrie zu rechtfertigen. Die Vorzüglichkeit dieser Uhren wird bereits im Auslande anerkannt und es dürfte demnach eine Ehrensache jedes Vaterlandsfreundes sein, eine Uhr aus jener renomirten Fabrik zu besitzen. Da Herr Stadt-Uhrmacher Zeller bei jedem Kaufe die Preisnote der Fabrik präsentirt, so kann von einer Vertheuerung füglich nicht die Rede sein und vermag jeder durch ihn eine richtig gehende Lähn-Uhr zum Fabrikpreise erhalten. —

Die Anlieferung der, zur Verpflegung der hiesigen Strafgefangenen in nächstkommendem Jahre erforderlichen nachbenannten Gegenstände, zu den muthmaßlichen Bedarfssummen von

	320,800	Pfund	Kornbrodt,
	29,000	"	Weizenbrodt,
	30,400	"	Roggenmehl,
	1,130	"	Weizenmehl,
	6,800	"	Gerstenmehl,
	8,310	"	Butter,
	5,200	"	Schmalz,
	6,500	"	Rindfleisch,
	28,900	Quart	Fäßbier,
	3,000	"	bairisches Bier,

soll an Mindestfordernde verbunden werden.

Die desfalligen Bedingungen liegen bei dem königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau, in der Regierungs-Rechnungs-Kontrolle I. zu Posen und in dem diesseitigen Bureau zur Einsicht aus.

Termin zur Abgabe der Gebote ist zum

18. Oktober d. J.

in dem lehtern, angesetzt.

Rawicz, den 23. September 1858.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Wegen Neubau eines Schützen-Saales soll auf dem dort befindlichen Wirthschaftshofe ein Stallgebäude von Holz, 24 Fuß lang, 19 Fuß tief, 10 Fuß hoch, und der von gebrannten Ziegeln aufgeführte Senk-Brunnen nebst Pumpe, mit Saug- und Oberrohr, kupfernen Stiefel, eiserner Kolbenstange und hölzernen Schwengel, so wie Bohlenbelag, am

Sonnabend den 9. Oktober Vormittag 10 Uhr

an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Rawicz, den 22. September 1858.

Das Bau-Comitee.

G. Kupke. Ed. Günther. Fischer. Ed. Krüger. W. Scholz. Gehlig.

Sch wohne jetzt bei dem Kaufmann Herrn Fuß, Berlinerstraße No. 175.

Dr. Goebel.

Sch wohne jetzt am Ringe im Hause des Herrn Fleischermeister Knoll.

Dr. Meyer,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Mehrere tüchtige, verheirathete Pferde- und Ochsen-Knechte finden p. Neujahr 1859 gute Dienste auf dem Dominium **Gierlachowo.**

H. Bischoff,

Uhrmacher in Rawicz, Markt Nr. 7 empfiehlt sein Lager, bestehend in einer großen Auswahl der verschiedenartigsten modernsten, aus den besten Fabriken bezogenen Uhren als:

goldene und silberne Anker- und Cylinderuhren,
feine Spindeluhren,
feine Regulateur-,
Porzellan-, Rahm- und Tischuhren
zu den billigsten Preisen unter Garantielleistung.

Holzverkauf.

Aus hiesigem Königl. Forstreviere sollen:

I. am Donnerstag, den 30. September c.

Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause hieselbst,

1) aus dem Schutzbezirk Bartschdorf: (Schlag bei Rodtwinkel)

5 1/2 Klafter Eichen-Scheitholz,

44 — Buchen-Scheitholz,

10 3/4 — Erlen-Scheitholz,

45 — Kiefern-Scheitholz;

II. am Freitag, den 8. Oktober c.

Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Königsdorf:

1) aus dem Schutzbezirk Schubersee

9 3/4 Klafter Eichen-Scheitholz,

9 3/4 — Eichen-Kumpen,

104 1/2 — Kiefern-Scheitholz,

sowie 60 bis 80 Stück Kiefern-Bauholz und Brettklöße

2) aus dem Schutzbezirk Woidnig:

77 1/2 Klafter Kiefern-Scheitholz,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Bobile, den 24. September 1858.

Der Königl. Oberförster

Cusig.

Ergebene Anzeige.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum in und um Rawicz die ergebene Anzeige, daß ich mich hieselbst als **Instrumenten- und Orgelbauer** niedergelassen habe. Alle mir werdenden Arbeiten werde ich prompt ausführen, weshalb ich um recht zahlreiche Aufträge bitte.

Rawicz, den 28. September 1858.

Rudolph Sust jun.

Instrumenten- und Orgelbauer.

≡ Von heute ab ist in dem früher **G. W. Hirsch'schen** Hause am Markte eine vorzüglich gute englische Drehrolle zur Benutzung des Publikums aufgestellt. Der Preis pro Stunde ist 9 Pf. Der Eingang ist dazu sowohl vom Vorder-, als Hintergebäude aus.

Ein Spazierstock von gelben Rohr ist irgend wo stehen geblieben; wer denselben in der Expedition d. Bl. abgibt, erhält eine Belohnung.

Die Kirchen-Musik zum **Erntefest** künftigen Sonntag, besteht in 3 Sätzen aus der Cantate: **Der Preis Gottes**, comp. von Danzi für Sopran, Alt, Tenor und Bass mit Orchester. — Die Aufführung schließt sich an die Liturgie.

Auktions-Anzeige.

Mittwoch, den 6. Oktober werden in dem Hause Lindenstraße No. 311|12. verschiedene Meubles und Hausgeräthe, Spiegel und verschiedene andere Sachen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, was Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Rawicz, den 29. September 1858.

Kommenden Sonntag, den 3. Oktober findet im Gasthof „zum weißen Adler“ an der Chaussee,

Wurstpiknick und Tanzvergnügen

statt, wozu ergebenst einladet:

Gottlieb Mertin.

Eine möblirte Stube ist zu vermieten. Bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Eine **Phisharmonica** steht billig zum Verkauf; Näheres bei Herrn Gastwirth Hedinger hieselbst.

Die Wohnung erster Etage in dem Hause No. 29 am Markt, ist vom 1. April 1859 ab anderweit zu vermieten. Das Nähere bei dem Kaufmann **Gliemann.**

Ein starker, bissiger Hoshund wird gesucht, von wem? sagt die Expedition dieses Kreisblattes.

Täglich frisches Weißbrodt

empfiehlt:

Gustav Kessler,

Breslauerstr. Schmidt'sche Bäckerei.

Konzert - Anzeige.

Heute Mittwoch, den 29. September:

Zweites Konzert im goldnen Adler hieselbst, wozu ehrerbietigst einladet:

die Familie Bauer.

Anfang 7 Uhr Abends.

Eine Wohnung am **Wilhelmsplatz**, bestehend aus drei Stuben nebst Keller, Stallung für 2 Pferde, Heuboden, Holzstall und sonstigem Gelass, ist zu vermieten und alsbald zu beziehen; Näheres beim Eigenthümer, **Klempnermeister Scholz.**